

TE OGH 2005/9/15 15Ns66/05g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.2005

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. September 2005 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schmucker, Dr. Zehetner, Dr. Danek und Hon. Prof. Dr. Kirchbacher als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Lang als Schriftführer, in der Strafsache gegen Dipl. Ing. Dr. Wilhelm P***** wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB, AZ 28 Hv 121/00 des Landesgerichtes Innsbruck, über den Antrag des Verurteilten Dipl. Ing. Dr. Wilhelm P***** auf Delegierung des Beschwerdeverfahrens „an ein nicht involviertes Gericht“ nach Einsichtnahme durch die Generalprokuratorin in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Text

Gründe:

In der von Dipl. Ing. Dr. Wilhelm P***** gegen den Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 27. Juni 2005, GZ 28 Hv 121/00-1789, mit welchem der Antrag des Einschreiters auf Einbeziehung des Strafverfahrens in das Verfahren zum AZ 28 Hv 109/99 des Landesgerichtes Innsbruck abgewiesen worden war, erhobenen Beschwerde beantragte dieser die Delegierung dieses Verfahrens „an ein nicht involviertes Gericht“ (anderes Oberlandesgericht), weil „gegen das Oberlandesgericht Amtshaftungsansprüche aus dem gegenständlichen Verfahren 28 Hv 109/99 und aus dem Auslieferungsverfahren erhoben werden und gemäß § 9 Abs 4 AHG eine Delegierung zwingend vorgeschrieben ist. Diese Delegierungsvorschrift ist gemäß Art 6 EMRK sinngemäß auch auf (Wiederaufnahmen-)Verfahren anzuwenden. Darüber hinaus haben sich alle Richter des Landesgerichtes Innsbruck selbst für befangen erklärt“.

Rechtliche Beurteilung

Wie der Oberste Gerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen und dem Antragsteller auch zur Kenntnis gebracht hat, sollen durch § 9 Abs 4 AHG alle Gerichte, aus deren Verhalten ein Amtshaftungsanspruch abgeleitet wird, von jeder Entscheidung über diesen Anspruch ausgeschlossen sein (vgl OGH 1 Nc 82/04f, 1 Nc 102/04x, 1 Nc 81/04h, 15 Nds 98/04). Bei dem von Dipl. Ing. Dr. P***** eingebrachten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zum AZ 28 Hv 109/99 des Landesgerichtes Innsbruck bzw seiner Beschwerde gegen die Verweigerung der Wiederaufnahme sowie der Beschwerde gegen die Ablehnung der Einbeziehung in das Verfahren AZ 28 Hv 109/99 des Landesgerichtes Innsbruck durch das Landesgericht Innsbruck handelt es sich nicht um Verfahren, in denen ein Amtshaftungsanspruch

geltend gemacht wird, sodass die Ausschlussbestimmung des § 9 Abs 4 AHG nicht zum Tragen kommen kann (vgl dazu auch 15 Nds 98/04). Warum sich ein Anspruch auf Delegierung im Hinblick auf Art 6 EMRK ergeben soll, lässt sich aus dem unsubstanziierten Vorbringen ebensowenig ableiten wie aus der Aktenlage.

Soweit behauptet wird, sämtliche Richter des Landesgerichtes Innsbruck hätten sich für befangen erklärt, ist auf die Aktenlage zu verweisen, wonach das Landesgericht Innsbruck als Drei-Richtersenat mit Beschluss vom 29. Juni 2005 über den Wiederaufnahmsantrag des Dipl. Ing. Dr. Wilhelm P***** erkannt hat, sohin ein nach der Geschäftsverteilung entscheidungsbefugter Spruchkörper beim Landesgericht Innsbruck zur Verfügung gestanden ist.

Damit enthält das Vorbringen in der genannten Eingabe keine wichtigen Gründe (§ 62 StPO) für die beantragte Delegierung des Verfahrens betreffend die Entscheidung über die Beschwerde wegen Abweisung des Einbeziehungsantrages an ein „nicht involviertes Gericht“ bzw an ein anderes Oberlandesgericht, weshalb wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Textnummer

E97241

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:0150NS00066.05G.0915.000

Im RIS seit

20.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at